



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2013
(OR. en)**

13696/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0254 (NLE)**

**SM 11
ELARG 119
UD 237**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: PROTOKOLL zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits zur Einbeziehung der Republik Kroatien als Vertragspartei nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union

PROTOKOLL
ZUM ABKOMMEN
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT UND EINE ZOLLUNION
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK SAN MARINO ANDERERSEITS
ZUR EINBEZIEHUNG DER REPUBLIK KROATIEN ALS VERTRAGSPARTEI
NACH IHREM BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN UND

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

nachfolgend "die Mitgliedstaaten" genannt

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits

und

DIE REPUBLIK SAN MARINO

andererseits —

gestützt auf das Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits vom 16. Dezember 1991 (im Folgenden "Abkommen"), das am 1. April 2002 in Kraft trat,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,
in der Erwägung, dass die Republik Kroatien dem Abkommen beitreten muss —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Republik Kroatien tritt dem Abkommen als Vertragspartei bei.

ARTIKEL 2

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 3

- (1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren. Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

ARTIKEL 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

ARTIKEL 5

Dieses Protokoll wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 vorläufig angewandt.

ARTIKEL 6

Der Wortlaut des Abkommens und die ihm beigefügten Erklärungen sind in kroatischer Sprache abgefasst.¹ Sie sind diesem Protokoll beigefügt und gleichermaßen verbindlich wie die anderen Sprachfassungen des Abkommens und der ihm beigefügten Erklärungen.

¹ Die kroatische Sprachfassung des Abkommens und die diesem beigefügten Erklärungen sind im Amtsblatt, Sonderausgabe, 2013, Kapitel 02, Band 17, Seite 111 veröffentlicht.

ARTIKEL 7

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu [Brüssel] am [.....] zweitausenddreizehn.

[...]

Für die Mitgliedstaaten

[...]

Für die Europäische Union

[...]

Für die Republik San Marino

[...]